



Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. I Partizipation-FörderungsG vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 380), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 19. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG DER STADT KÖLN vom 5. Januar 2010

I. Allgemeines

§ 1

Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Köln, die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln, aus sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln ergeben, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.

(2) Soweit den Ausschüssen aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können diese nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgeübt werden. Die sich aus den Beschlüssen zum jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Kompetenzen des Finanzausschusses zur Freigabe von Haushaltsmitteln bleiben unberührt.

(3) Soweit den Ausschüssen durch diese Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können sie diese nicht auf andere Ausschüsse, Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen.

(4) Die Befugnis des Rates, im Einzelfall das Entscheidungsrecht auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt unberührt.

(5) Die Vorberatung einer Angelegenheit, in der der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, durch nicht entscheidungsbefugte Ausschüsse erfolgt grundsätzlich nach Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht Vorberatungsrechte ausdrücklich vorsieht. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten und/oder die Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen. Gesetzliche Vorberatungsrechte der Ausschüsse bleiben unberührt.

(6) Soweit einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung in einer Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis bis zu einer Wertgrenze übertragen worden ist, ist er in dieser Angelegenheit vorberatend zu beteiligen, soweit die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung der Wertgrenze dem Rat zusteht. Ein



Ausschuss ist ferner vorberatend zu beteiligen hinsichtlich außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben, die der Zustimmung des Rates bedürfen, soweit es um eine Angelegenheit geht, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.

(7) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen die Befugnis zur Entscheidung über gesamtstädtische Prioritätenlisten übertragen wird, gilt dies insbesondere für Angelegenheiten, bei denen im Einzelfall die Bezirksvertretungen zur Entscheidung befugt sind. Die von den Bezirksvertretungen für den jeweiligen Stadtbezirk aufgestellten Prioritäten sind zu beachten.

§ 2 **Zuständigkeiten Bezirksvertretungen** **(§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretung unterliegen insbesondere:

1 Allgemeines Verwaltungswesen

1.1 Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;

1.2 Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;

1.3 Pflege bestehender Städtefreundschaften, Stadtpartnerschaften und Patenschaften, soweit sie auf den Bezirk übergegangen sind; hierfür sind Mittel im Haushaltsplan vorzusehen;

1.4 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Bedeutung auf den jeweiligen Bezirk beschränkt ist;

1.5 Einwohneranträge, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind;

1.6 zulässige Bürgerbegehren, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind;

1.7 Annahme von Geschenken mit bezirklicher Bedeutung ab € 2.000;

1.8 Würdevolle Begehung von Einbürgerungen;

2 Liegenschaften

2.1 Vermietung und Verpachtung der städtischen Liegenschaften im Stadtbezirk bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von € 25.000 bis € 100.000 innerhalb der Laufzeit; oberhalb der Wertgrenzen ist der Rat zuständig;

3 Ordnungs- und Verkehrswesen

3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen sowie in ihrer verkehrlichen Auswirkung auf den Bezirk beschränkte Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung beruhigt werden; ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind ferner Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;

3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

3.3 Ausweisung von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;

3.4 Planung, Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 20.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtabstaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen, soweit überbezirkliche Belange nicht berührt sind;

3.6 Errichtung von Tempo-30-Zonen, sofern der öffentliche Personennahverkehr hiervon nicht beeinträchtigt wird;

4 Schul- und Kulturwesen

4.1 Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen, der Gesamtschulen und der Berufskollegs, bei Maßnahmen ab € 20.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;

4.2 Pflege von örtlicher Kunst und örtlichem Brauchtum durch Förderung und Unterstützung von Vereinen, sonstigen Initiativen und Privatpersonen;

4.3 Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk (insbesondere Volksfeste, Schützenfeste, Umzüge u.ä.);

4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und –gestaltung, soweit sowohl das Objekt als auch der Standort keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä. mit im Wesentlichen bezirksbezogener Bedeutung, soweit das Denkmalschutzgesetz NW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 20.000;

4.5 Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug; hierfür sind Mittel im Haushaltsplan vorzusehen;

5 Sozial- und Gesundheitswesen einschließlich Sportpflege

5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;
Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 20.000;

5.2 Förderung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk, die sich sozialen Aufgaben widmen;

5.3 Förderung und Unterstützung örtlicher Sportvereine und Sportvereinigungen;

5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u.ä.), deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;

5.5 Überlassung gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk an Dritte;

6 Bauwesen

6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) mit im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;

6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Erlaubnissen für die Plätze aus der Sondernutzungssatzung (Plätzekonzept) und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;

6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen von überwiegend bezirklicher Bedeutung innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;

6.4 Pflege des Ortsbildes, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.5 Gestaltungsfragen gem. §§ 12, 13 BauO NW, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000;

6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 20.000;

6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung im Sinne des § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3.1 Zuständigkeitsordnung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 20.000;

6.9 (weggefallen)

6.10 Bau von Wegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 20.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht; Festlegung von Standorten für Werbevitruinen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplanen;

6.11 Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach der Baumschutzsatzung sowie Einsprüche gegen beabsichtigte Baumfällungen;

7 Öffentliche Einrichtungen

7.1 Veranstaltungen von Märkten aller Art im Stadtbezirk, soweit im Einzelnen nicht durch die Marktsatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gelten die in Abs. 1 genannten Wertgrenzen.

(3) Der Bezirksvertretung ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1 Allgemeines Verwaltungswesen

1.1 Schaffung neuen Ortsrechts (Erlass von Satzungen, Benutzungsverordnungen und sonstigem Ortsrecht), soweit dieses Recht im Wesentlichen nur für den Bezirk gilt oder sofern gerade dieser Bezirk in besonderer Weise davon betroffen ist;

1.2 Änderung der Bezirksgrenzen;

1.3 Benennung und Begrenzung der Ortsteile im Bezirk;

1.4 Benennung der Schiedspersonen, Schöffinnen/Schöffen und ehrenamtlichen Richterinnen/ Richtern (Vorschlagsliste);

1.5 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Bürgeramtes;

2 Finanzwesen einschließlich Liegenschaften

2.1 Aufstellung von Investitions- und Finanzplänen;

2.2 Veräußerung von im Bezirk gelegenen Grundstücken, deren Aufbauten in der "Bestandsliste stadteigener historischer Bausubstanz" enthalten sind;

3 Sicherheits- und Ordnungswesen

3.1 Zivilschutzplanung; Standort der Schutzbauten;

3.2 Errichtung, Auflösung, Erweiterung oder Verkleinerung von Feuerwachen und Rettungseinrichtungen;

4 Schul- und Kulturwesen

4.1 Schulentwicklungsplanung;

4.2 Abgrenzung der Schulbezirke;

4.3 rechtzeitige und umfassende Information über die Besetzung von Schulleiterstellen und Stellvertreterstellen;

4.4 Abbruch von Baudenkmalern;

5 Sozial- und Gesundheitswesen einschließlich Sportpflege

5.1 gesamtstädtische Zielplanung für städtisches Sozial- und Gesundheitswesen, städtische Sportanlagen und Bäder;

5.2 Einteilung der Stadt in Notaufnahmebezirke;

6 Bauwesen und Stadtplanung

6.1 Aufstellung von Bebauungsplänen, Festlegung von Sanierungsgebieten im Bezirk; Planfeststellungsverfahren:

6.1.1 bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages;

6.1.2 bei Maßnahmen Dritter, soweit die Stadt Köln anhörungsbeteiligt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme;

6.2 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Bezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Verkehrsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen, KVB-Liniennetzplanänderungen;

6.3 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Grünflächen, soweit sie ganz oder teilweise im Bezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Bezirk berühren;

6.4 Festlegung des Standortes, Errichtung, Aufhebung und Generalinstandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportplätzen, Bädern, Turnhallen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, kulturelle Einrichtungen, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten);

6.5 Umweltschutzplanungen im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen;

6.6 Standorte von Wertstoffcontainern;

6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist;

6.8 bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 a. ZustO) sowie darüber hinaus bei der Festlegung von allgemeinen Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung;

6.9 bei der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 b. dieser ZustO;

6.10 Aufstellung von Mobilfunk-Sendeanlagen auf städtischen Grundstücken;

7 Öffentliche Einrichtungen

7.1 Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen - außer Eigenbetrieben - mit überbezirklicher Bedeutung im Bezirk;

8 Wirtschaft und Verkehr

8.1 Wirtschaftsplanung und allgemeine Wirtschaftsförderung mit bezirklichem Bezug.

(4) Die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln ergebenden Entscheidungsbefugnisse und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.

§ 2 a Konjunkturpaket II

(1) Dem Finanzausschuss wird die Federführung für Maßnahmen übertragen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen:

1. Der Finanzausschuss tritt bei diesen Maßnahmen an die Stelle der sonst zuständigen Fachausschüsse des Rates und übernimmt deren Entscheidungszuständigkeit, insbesondere

§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 2 und 3,

§ 12 Abs. 2 Nr. 6 und 7,

§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5,

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3,

§ 15 Nr. 4 und 5,

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4,

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3,

- § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 13,
§ 22 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7,
§ 23 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 12 ZustO.

Die betroffenen Fachausschüsse erhalten die Vorlage vorab zur Kenntnis 2. Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für unter Nr. 1 genannten Maßnahmen auf € 300.000 festgesetzt, mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 6 und § 23 Abs. 1 Nr. 12. In diesen Fällen wird die Wertgrenze auf € 50.000 festgesetzt. 3. Der Finanzausschuss ist darüber hinaus für Maßnahmen auf der Grundlage des Konjunkturpakets II auch oberhalb der Wertgrenze von € 1,5 Mio. anstelle des Rates zuständig.

(2) Die Wertgrenze für die Abgrenzung zum Geschäft der laufenden Verwaltung wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, für die Bezirksvertretungen auf € 50.000 festgesetzt. Dies betrifft insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 mit den jeweiligen Unterpunkten.

(3) Die Wertgrenze des § 26 Abs. 1 Nr. 2 lit. c wird für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Konjunkturpakets II erfolgen, auf € 50.000 festgesetzt.

§ 3

Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO

Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO, die sich aus der GO oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.

§ 4

Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben

(1) Die Einführung und Umsetzung von Controllingssystemen zur wirtschaftlichen und zielorientierten Steuerung der Verwaltung erfolgt auf der Grundlage der vom Rat vorgegebenen allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a GO).

(2) Dem Finanzausschuss ist regelmäßig zu berichten.

(3) Soweit aus der Einführung der Controllinginstrumente personelle und strukturelle Veränderungen von besonderer Bedeutung resultieren, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, erfolgt die Vorberatung im Finanzausschuss. Ob darüber hinaus eine

Vorberatung im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen oder anderen Fachausschüssen erforderlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

§ 5

Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben

(1) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung kann sich im Einzelfall bei der Bedarfsfeststellung auch die Entscheidung über die nachfolgende Vergabe vorbehalten oder jederzeit diese Entscheidung an sich ziehen. Sofern der Rat für die Investitionsentscheidung zuständig ist, hat eine Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen. Das Rückholrecht steht dem zuständigen Fachausschuss zu. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bleiben unberührt.

(2) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 1 zuständigen Gremium mitzuteilen.

(3) Behält sich das nach Absatz 1 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Findet der Vergabevorschlag nicht die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 1 Nr. 12 und § 25 Nr. 2 lit. c) dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(5) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz 1 zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma ist die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(6) Das nach Absatz 1 zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(7) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmekataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen übertragen.



§ 6

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO.

§ 7

Rückholrecht des Rates

(1) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden. Der Rat kann weiterhin durch Beschluss zur Änderung dieser Zuständigkeitsordnung die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister rückgängig machen oder die Entscheidungsbefugnis einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister übertragen.

(2) Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.

§ 8

Wertgrenzen

Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).

II. Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 9

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. (weggefallen);
2. Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder nach Maßgabe der hierzu vom Rat verabschiedeten Richtlinie;
3. Erteilung von Aussagegenehmigungen für vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene gem. § 30 Abs. 5 GO sowie für Ratsmitglieder gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 GO;
4. Benennung von öffentlichen Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungszuständigkeit vorsieht;

5. Kompetenzstreitigkeiten zwischen anderen Ratsausschüssen;
6. Vergabe der Landesmittel für kommunale Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ratsbeschlüsse;
7. Grundsatzfragen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a, e, h, j, r und s GO;
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO.

§ 10

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen

(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels und ähnlich wichtige Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
2. Klageänderung sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei Klagen mit einem Ausgangsstreitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; soweit sich durch die Klageänderung der Streitwert um mehr als € 50.000 ändert und der neue Streitwert € 1,5 Mio. nicht übersteigt;
3. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Vergleichswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000 (Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Köln);
4. Anerkenntniserklärungen bei Anerkenntniswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000;
5. Erwerb von Fahrzeugen bei Kosten von mehr als € 50.000 pro Fahrzeug, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
6. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
7.
 - a. Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze;
 - b. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO für Veranstaltungen auf Plätzen aus dem Plätzekonzept sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören.

(2) Der Ausschuss AVR ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Entscheidungen gem. § 28 Absätze 1 und 2 Hauptsatzung;
2. Erlass des Stellenplanes;
3. Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;
4. Kölner Marktsatzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten, Kölner Marktverordnung, Kölner Straßenordnung;
5. Feuerwehrsatzung, Rettungsdienstsatzung;
6. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k bis m GO;
7. Organisationsuntersuchungen;
8. Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern.

§ 11 Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
4. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
5. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen;
6. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOA: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).

(2) Der Bauausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist.

§ 12 Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Hingabe von Darlehen bei Darlehensbeträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 150.000, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
2. Erlass von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 3 GemHVO NW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG NW und der AO;
3. Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. für den Bereich der Finanzverwaltung, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht.

(2) Der Finanzausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h bis j, n bis p und s GO;
2. Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Vergleichswert von mehr als € 50.000;
4. Abgabe von Anerkenniserklärungen bei Anerkennniswerten von mehr als € 50.000;
5. Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 29 GemHVO;
6. Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierung und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000;
7. Ausstattung und Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000.

(3) Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere

zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO NRW, wie:

- Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten
- Eingehen neuer Beteiligungen
- Veränderungen von Beteiligungen
- Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten
- Aufgabe von Beteiligungen
- Umstrukturierung von Beteiligungen
- Verträge von grundsätzlicher Bedeutung

sowie für die Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen.

§ 13

Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen;
2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;
3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen;
4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
6. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
7. Programm „Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben“;
8. Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nichtkommunaler Träger.

(2) Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Satzung für das Jugendamt;

2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
3. Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielflächen;
4. Spielplatzsatzung;
5. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser, soweit Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien betroffen sind.

§ 14

Ausschuss Kunst und Kultur

(1) Dem Ausschuss Kunst und Kultur wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Kultureinrichtungen;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
5. Förderkonzepte für die Kulturbereiche;
6. Abbruch und Aufstellung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung bei Kosten bis einschl. € 1,5 Mio. (die Empfehlungen des Kunstbeirates sind zu berücksichtigen);
7. Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken und Brunnen u. ä. sowie von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
8. Angelegenheiten nach dem DenkmalschG NW, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;
9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Museen;

10. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
11. Verteilung der Mittel zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
12. Betriebskostenzuschüsse für nichtstädtische Einrichtungen in den Bereichen Musik, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung;
13. Betriebskostenzuschüsse für freie und private Theater in Köln nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279 (Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln).

(2) Der Ausschuss Kunst und Kultur ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
2. Entgeltordnungen für die Inanspruchnahme städtischer Kultureinrichtungen;
3. Satzungen und Benutzungsordnungen für städtische Kultureinrichtungen;
4. künstlerische Gestaltung in Verbindung mit städtischen Baumaßnahmen im öffentlichen Raum und bei stadtplanerischen Überlegungen;
5. Angelegenheiten der Film- und Medienkunst sowie kulturwirtschaftliche Projekte.

§ 15 Liegenschaftsausschuss

Dem Liegenschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000;
2. Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf bis einschließlich 10 Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000 innerhalb der Laufzeit;
3. Zuerkennung von Räumungsentschädigungen bei Freistellungen im öffentlichen Interesse bei Beiträgen von mehr als € 25.000.;
4. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
5. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;



6. Bedarfsfeststellungen von Lieferungen und Leistungen für fachliche und dv-technische Aufgaben der Liegenschafts-, Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich des Geodatenmanagements bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.

§ 16

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Gesetz und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über Prüfungen im Rahmen von übertragenen Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 GO sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 17

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

(1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vorschlagsrecht gem. § 61 Schulgesetz NW; der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist in Form einer Mitteilung rechtzeitig und umfassend zu informieren;
2. Planung städtischer Schul- und Weiterbildungseinrichtungen;
3. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
4. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
5. Namensgebung von Sonderschulen, Gesamtschulen und Berufskollegs;
6. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen.

(2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen in Schul- und Weiterbildungsangelegenheiten;
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;

3. Einrichtung, Änderung und Auflösung zusätzlicher Hilfsangebote im schulergänzenden Bereich;
4. Satzungen, Benutzungs- und Entgeltordnungen, Gebührensatzungen und Honorarordnungen für städtische Schul- und Weiterbildungseinrichtungen (auch für einrichtungsfremde Zwecke);
5. Rechtsverordnungen über Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche.

§ 18

Ausschuss für Soziales und Senioren

(1) Dem Ausschuss für Soziales und Senioren wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung städtischer Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Frauenprojekten, von Arbeitslosenzentren und von Maßnahmen der Altenhilfe;
5. Anerkennung von Interkulturellen Zentren;
6. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich;
7. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;
8. Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln; die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben Schwule und Transgender;
9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich.



(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen in allen Angelegenheiten der Leistungen nach SGB XII und SGB II;
2. Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik;
3. Plan für ein seniorenfreundliches Köln/Hilfen für ältere Menschen;
4. Hilfen für Menschen mit Behinderungen;
5. Grundsatzfragen zur Unterbringung von Wohnungslosen;
6. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
7. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser (soweit der Ausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist), der sozialkulturellen Zentren, der Sozialraumkonzepte, der Gemeinwesenarbeit und des Programms ‚Pro Veedel‘ sowie sonstiger Beschäftigungsmaßnahmen;
8. Einzelmaßnahmen zur Hilfe für Drogenabhängige;
9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 25 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich;
11. (weggefallen)
12. Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
13. Wohnungsgesamtplan;
14. Programm Wohnungsbau 2000.

§ 19 Sportausschuss

(1) Dem Sportausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern;



2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erstellung von Raumprogrammen für städtische Sporthochbauten, ungedeckte Sportanlagen und Bäder;
5. Änderung des Ratsbeschlusses „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;
6. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen;
7. Verleihung von Sportehrenurkunden gemäß Richtlinien über die Auszeichnung der Stadt Köln für hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste für den Kölner Sport;
8. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung/Instandsetzung und Pflege von Sportanlagen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät.

(2) Der Sportausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sporteinrichtungen und Bädern im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
2. Sportstättenatzung;
3. Sportstättengebührensatzung;
4. Vermietung und Verpachtung städtischer Sporteinrichtungen und Bäder.

§ 20 Stadtentwicklungsausschuss

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben;
2. Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NW;
3. Bauleitplanung, Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und sonstige Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO dem Rat obliegt;



4. städtebauliche Einzelbeschlüsse und Blockkonzepte in den vom Rat förmlich festgelegten Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten;
5. Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;
6. Stadtgestaltungsprogramme und Stadtgestaltungskonzepte;
7. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates, Kenntnisnahme der Tagesordnungen des Gestaltungsbeirates, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Gestaltungsbeirates.

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. städtebauliche Großprojekte;
2. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO;
3. Gestaltungssatzungen, Baugestaltungssatzungen;
4. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung;
5. Gewerbeflächengesamtplan einschließlich Büroflächen;
6. Zentren- und Einzelhandelskonzepte;
7. Städtebauförderungsprogramme;
8. Jahresprogramme für Gebiete mit besonderem Erneuerungsbedarf;
9. Fortschreibung des Gesamtkonzeptes der Stadtentwicklungsplanung und seiner fachlichen und räumlichen Konkretisierungen;
10. räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen;
11. Regionalplanung einschließlich Gebietsentwicklungsplanung;
12. Wohnungsgesamtplan;
13. Programm Wohnungsbau 2000;
14. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 BauGB;
15. Gestaltung des Öffentlichen Raumes.

§ 21 Ausschuss Umwelt und Grün

(1) Dem Ausschuss Umwelt und Grün wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke);
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung), Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
5. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
6. abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen sowie Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Wertstoffsortierung am Kölner Großmarkt;
7. Abstimmung zwischen der Stadt Köln und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb von Abfallverwertungsanlagen;
8. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;
9. Umsetzung des Landschaftsplanes;
10. Aufstellung Wirtschaftsplan städtischer Wald;
11. Widersprüche des Beirates der unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW;
12. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung / Instandsetzung und Pflege von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Kinderspielplätzen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug und Gerät;
13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3,4,5,7 und 20 bei Lieferungen und Leistungen bei Kosten von mehr als € 100.000 € bis € 1 Mio. und bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

14. Zustimmung zu Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über Aufstellung und Änderung des Hochwasserschutzkonzeptes.

(2) Der Ausschuss Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Landschaftsplanung, Landschaftsplan;

2. Abwasserbeseitigungskonzept / Abwasserkonzept 2000, Abwassersatzung, Schmutzwassergrubensatzung;

3. Grundsatzfragen in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung und Stadtklima;

4. Grundsatzfragen des Tierschutzes;

5. Grundsatzfragen der Sanierung von Altlasten / Sanierung kontaminierter städtischer Gebäude und Grundstücke;

6. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen der Energieeinsparung;

7. Grundsatzfragen im Bereich Lärmschutz und Lärminderung;

8. Naturschutzverordnungen, Baumschutzsatzungen;

9. Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Abfallwirtschaftskonzept;

10. Straßenreinigungssatzung;

11. (weggefallen)

12. (weggefallen);

13. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO;

14. Bestattungs- und Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung;

15. Grünflächenverordnung, Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan;

16. Standortbestimmung, Abbruch, Aufstellung, Gestaltung und Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen;

17. Betrieb von städtischen Zierbrunnen in Grün- und Parkanlagen;

18. Eingriffe in Grün- und Freiflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich;

19. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes.

20. Grundsatzfragen der Lebensmittelüberwachung.

§ 22 Gesundheitsausschuss

(1) Dem Gesundheitsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes;
2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
4. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Bereich des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
5. Planung städtischer Gesundheitseinrichtungen;
6. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
7. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio.;
8. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorbereitend im Sinne von § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Feuerwehrsatzung, Rettungsdienstsatzung;
2. Grundsatzfragen in Gesundheitsangelegenheiten;
3. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
4. Grundsatzfragen der Planung, Koordination und Versorgung im Psychiatrie-, Suchtkranken- und Drogenabhängigenbereich;
5. Grundsatzfragen der kommunalen Gesundheitsförderung und der Gesundheitsförderung und sozialkompensatorischen Gesundheitshilfen für Kinder und Jugendliche;
6. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes;
7. Kommunale Gesundheitskonferenz;

8. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 23 Verkehrsausschuss

(1) Dem Verkehrsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten;

2. investive Maßnahmen (z.B. Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;

3. Maßnahmen der Bauunterhaltung (z.B. Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park + Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließl. € 1 Mio.;

4. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.;

5. Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

6. Erschließungsprogramm Straßenbau und Maßnahmenprogramm Radverkehr, einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für die genannten Programme;

7. Anordnung der Kostenspaltung gem. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Köln;

8. Hingabe von Darlehen nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Köln über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen der Stadt Köln bei Darlehensbeträgen von mehr als € 150.000;

9. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;

10. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Tiefbaubereich bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
11. Festsetzung des Nutzungsentgeltes bei der Inanspruchnahme von Straßenland nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NW bzw. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bei Beträgen von mehr als € 250.000 im Einzelfall;
12. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/ Beratern sowie mit Ausnahme von Beratungsaufträgen an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel);
13. Nachabschaltung von Lichtsignalanlagen;
14. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;
15. Verwendung der für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen eingenommenen Beträge unter Beachtung der in Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 28.01.1988, TOP 5.1.1, Beschlussbuch-Nr. 3323 festgelegten vorrangigen Verwendungen;
16. Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;
17. Nahverkehrsplan, mit Ausnahme der Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses und abschließender Beschlüsse zur Fortschreibung/Neufassung des Nahverkehrsplanes;
(2) Der Verkehrsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorbereitend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:
 1. Grundsatzfragen der Beleuchtung an Straßen, Wegen und Plätzen;
 2. Gesamtverkehrskonzept (konzeptionelle Planung der Verkehrsnetze, des Parkraumes und der Park+Ride-Plätze);
 3. Erschließungsbeitragssatzung, Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, Parkgebührenordnung, Sondernutzungssatzung;
 4. Abwasserbeseitigungskonzept, Gewässerentwicklungskonzept, Hochwasserschutzkonzept.

§ 24 Wirtschaftsausschuss

(1) Dem Wirtschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verteilung der Mittel zur Förderung von Kongressen und Tagungen;
2. Verwendung der Mittel für "Köln-Promotion";
3. Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. für Wirtschaftsangelegenheiten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht.

(2) Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorbereitend im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Wirtschaftsförderung;
2. Beschäftigungsförderung;
3. Gewerbeflächengesamtplan einschließlich Büroflächen;
4. Zentren- und Einzelhandelskonzepte;
5. Konzepte für den Wirtschaftsverkehr (Lkw-Führungskonzept, Güterverkehrskonzept);
6. Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten;
7. räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten;
8. Jahresprogramme für Gebiete mit besonderem Erneuerungsbedarf;
9. Bauleitplanung für Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorte;
10. wirtschaftliche Großprojekte;
11. Entwicklungskonzept erweiterter rechtsrheinischer Innenstadtbereich (EERI);
12. Angelegenheiten der Medien- und IT-Wirtschaft sowie medien- und IT-wirtschaftliche Großprojekte;
13. Kulturwirtschaftliche Projekte;
14. Grundsatzfragen des Stadtmarketings;
15. Ausnahmegenehmigungen nach dem Ladenschlussgesetz;
16. Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke;
17. Angelegenheiten des Internet-Portals koeln.de.



III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

§ 25

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO

Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. bezüglich Personal- und Rechtsfragen:

a) Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat;

b) Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen gem. § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln bleiben unberührt;

c) Klageerwiderungen sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen;

2. bezüglich Finanzen:

a) Stundung von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 1 GemHVO;

b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 2 GemHVO;

c) Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;

d) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung jeweils festgesetzten Höchstbeträge;

3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG gilt § 24 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;

4. Abschluss von Erschließungsverträgen i. S. d. BauGB.

§ 26

Geschäfte der laufenden Verwaltung (41 Abs. 3 GO)

(1) Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:

1. bezüglich Personal- und Rechtsfragen bei:

- a) der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter;
- b) der Hingabe von Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“;
- c) der Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der dazu ergangenen Ratsbeschlüsse und der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (MBI.NW 1976, S. 1235);

2. im Bereich Bau und Verkehr bei:

- a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung;
- b) Verkehrszählungen, soweit sie nicht Bestandteil von Planungen sind;
- c) der Beauftragung von Prüffingenieurinnen/Prüffingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern im Bereich Tiefbau und Verkehr sowie bei Beratungsaufträgen an Architekten im U-Bahnbau bis einschl. € 25.000;

3. bezüglich Finanzen bei: der Hingabe von Darlehen bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 50.000, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung vorsieht;

4. im Jugendbereich bei: Gruppenumwandlungen bei Kindertageseinrichtungen;

5. im Bereich Kunst und Kultur bei:

- a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme von Betriebskostenzuschüssen);
- b) Verteilung der Mittel zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln mit Ausnahme der Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279 (Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln);
- c) der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 DSchG, sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;

6. im Schulbereich bei: die Einrichtung von Schulbuslinien;

7. im Sportbereich bei:

- a) der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und Ausfallgarantien zur Förderung von Turn- und Sportvereinen nach Maßgabe des Ratsbeschlusses „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;



b) der Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmeregelungen nach dem Ratsbeschluss „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;

8. bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB oder VOL unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;

9. bei der Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen) im Wert bis einschl. € 15.000, soweit die Schenkungen nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht;

10. bei Abschluss eines Sponsoringvertrages, bei denen die Leistungen des Sponsors einen Betrag von einschließlich € 50.000 nicht überschreitet;

11. bei vorläufigen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;

12. dem Erwerb von Fahrzeugen bei Kosten bis einschl. € 50.000 pro Fahrzeug, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung vorsieht.

(2) Bei bezirklichen Angelegenheiten liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dann vor, wenn die Wertgrenzen des § 2 Abs. 1 unterschritten werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 05.01.2010

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2010, S. 59 ff -